

Statuten der Grünliberalen Partei Zollikon

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 22. November 2023

1. Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Partei Zollikon besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz des Vereins ist Zollikon.

2. Zweck

Die Grünliberale Partei Zollikon bezweckt die Unterstützung der Parteianliegen der Grünliberalen Partei Schweiz. Diese Anliegen sind:

- der verantwortungsvolle Umgang mit Mensch und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, umweltverträglichen und innovativen Gestaltung von Wirtschaft, Dienstleistungen und Mobilität
- der Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen

Die Grünliberale Partei Zollikon vertritt diese Parteianliegen in den lokalen Behörden und in der Öffentlichkeit sowie in Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor Behörden und Gerichten. Sie pflegt zudem die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Parteien und Unternehmen, um den Parteizweck zu erreichen.

3. Mitgliedschaft / Sympathisanten und Gönner

3.1. Allgemein

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher auch über die Aufnahme entscheidet.

Eine Mitgliedschaft bei der Grünliberalen Partei Zollikon beinhaltet automatisch die Mitgliedschaft bei der Bezirkspartei sowie der Kantonalpartei und der Grünliberalen Partei Schweiz.

Sympathisanten/Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, die die Grünliberale Partei Zollikon durch finanzielle oder sonstige Beiträge in ihrem Zweck unterstützen, die aber nicht als Mitglied aufgenommen werden möchten. Ihnen fehlt das Stimm- und Wahlrecht in der Grünliberale Partei Zollikon; im Übrigen aber werden sie wie die Mitglieder behandelt.

3.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

3.3. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen parteischädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Zudem kann ein Mitglied wegen Nichtbezahls des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.

Der Vorstand fällt den Ausschlusentscheid; das Mitglied kann den Ausschlusentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied auf dessen Wunsch hin anzuhören.

4. Mittel und Haftung

Die Mittel der Partei setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Abgaben von Amtsträgern (Mandatsträgerabgaben)
- Zuwendungen von Mitgliedern
- Zuwendungen von Amtsträgern
- Zuwendungen von Sympathisanten/Gönnern
- Legaten
- Einkünften aus Sonderaktionen
- Vermögenserträgen

Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Zollikon haftet allein das Vereinsvermögen.

Mitgliederbeiträge werden vom Bezirk bestimmt und auch eingezogen.

5. Organisation

Die Organe der Grünliberalen Partei Zollikon sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

5.1. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Es können auch Sympathisanten/Gönnner eingeladen werden.

Mindestens vier Mitglieder können beim Vorstand schriftlich eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Als schriftlich gelten alle Arten von Schriftlichkeit (Brief, E-Mail, etc.).

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes sowie des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums oder Entscheid über eine Kollektivleitung durch den Vorstand
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Beschluss über das Jahresbudget
- h) Behandlung von Ausschlussrekursen
- i) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung haben die anwesenden Mitglieder beziehungsweise die Vertreter juristischer Personen je eine Stimme.

Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.

Die Versammlung wählt oder beschließt in offener Abstimmung. Mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet der Kandidat mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Für Beschlüsse gilt in der Regel die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins gelten die speziellen Bestimmungen der Statuten.

5.2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Meinungsbildungs-Organ des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens eine Woche zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Es können auch Sympathisanten/Gönner eingeladen werden.

Als schriftlich gelten alle Arten von Schriftlichkeit (Brief, E-Mail, etc.).

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Fassen von Parolen für Abstimmungen und Empfehlungen für Wahlen
- b) Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen
- c) Beschlussfassung über die Unterstützung und Lancierung von Initiativen
- d) Genehmigung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Parteianliegen auf lokaler Ebene

An der Mitgliederversammlung haben die anwesenden Mitglieder beziehungsweise die Vertreter juristischer Personen je eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Wahl des Vorstands sowie des Präsidiums, der Co-Präsidiums oder der Kollektivleitung erfolgt jährlich. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, insbesondere:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von General- und Mitgliederversammlungen
- b) Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten zuhanden der General- oder Mitgliederversammlung
- c) Vorschlag zur Fassung von Abstimmungsparolen zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Empfehlung über die Unterstützung oder Lancierung von Initiativen zuhanden der Mitgliederversammlungen
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- f) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der Grünliberalen Partei Zollikon nach aussen
- g) Erlass eines Finanz- und Behördenabgabenreglements

Der Vorstand kann ein Organisationsreglement erlassen.

5.4. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen Person oder einer anerkannten Treuhand- oder Revisionsgesellschaft. Die Revisionsstelle darf nicht Vorstandsmitglied sein.

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

6. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums sowie eines Vorstandsmitglieds. Falls kein Präsidium gewählt wurde, dann können zwei Vorstandsmitglieder verpflichtend unterschreiben.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1. Annahme, Inkrafttreten und Veröffentlichung der Statuten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 22. November 2023 angenommen. Sie treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Diese Statuten werden den Mitgliedern auf Nachfrage abgegeben und können auf der Homepage der Grünliberalen Partei Zollikon eingesehen werden.

7.2. Änderung der Statuten

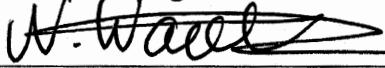
Die Statuten können an einer Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

7.3. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Für die Gründungsversammlung:



Nicole Wächter (Protokollführerin)



Sascha Ullmann (Vorsitzender der Gründungsversammlung)